

Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

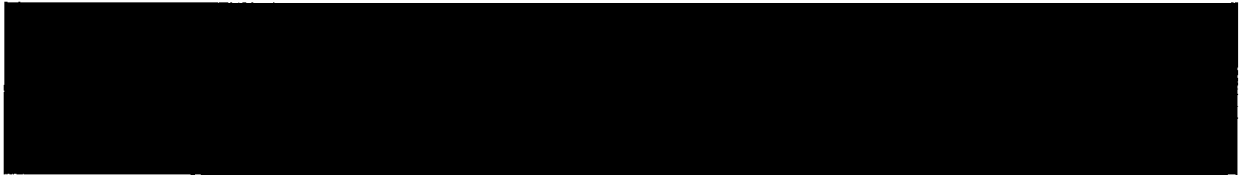
Aktenzeichen: 111 C 6816/14

Zur Geschäftsstelle gelangt  
am:

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle


## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, 

gegen

, 04155 Leipzig

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

, 04103 Leipzig, 

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende 

am 24.10.2014

nachfolgende Entscheidung:

Gemäß § 278 Abs. 1 ZPO wird festgestellt, dass durch übereinstimmende Schriftsätze der Parteien, der Klägerseite vom 16.10.14 und der Beklagtenseite vom 22.10.14, folgender **Vergleich** zustandegekommen ist:

1.  
Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag i.H.v. **800,00 Euro**.  
Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
  
2.  
Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
  
3.  
Die Zahlung muss bis spätestens zum 01.11.2014 erfolgen.  
Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

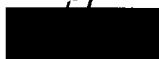


Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.



Richterin am Amtsgericht  
als weitere  
aufsichtsführende Richterin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 24.10.2014



Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

